

INFORMATION

13.05.2025

Grundlagen einer Satzung / Jugendordnung

Formulierungshilfen

Was ist eine Jugendgruppe?

In Jugendgruppen schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene im Alter „bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ auf örtlicher Ebene zusammen, um gemeinsam in eigener Verantwortung vielfältigste Aktivitäten der Jugendarbeit zu organisieren. Oftmals geht es dabei darum, mit Gleichgesinnten um die Schaffung und den Betrieb eines Treffpunkts für junge Leute zu kämpfen, regelmäßige Angebote jugendkultureller Aktivitäten zu organisieren, für eigene und Rechte anderer einzutreten, soziale und politische Anliegen junger Menschen weiter zu bringen, u.a.m..

Rechtsform bzw. Wesens- / Organisationsmerkmale

Bundes- und Landesgesetzgeber im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG - ehemals Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) betonen die herausgehobene Rolle und Bedeutung der Jugendorganisationen in der Jugendarbeit und verpflichten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (z.B. die Jugendämter) zu deren Förderung (§ 12 SGB VIII).

Besondere Rechtsformen für Verbände und Gruppen der Jugend sind nicht erforderlich. Der Organisationsrahmen kann also je nach Vorstellung und Erfordernissen frei gestaltet werden, von einem einfachen Zusammenschluss junger Menschen bis hin zum eingetragenen Verein.

Organisationsmerkmale von Jugendgruppen sind:

- Freiwilligkeit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- demokratische Strukturen,
- Ehrenamtlichkeit.

Auch für die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die damit verbundene öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit ist die Rechtsform von Jugendorganisationen unerheblich.

Funktion einer Satzung / Jugendordnung

Die Abfassung einer Satzung ist nicht nur ein notwendiges Übel, welches Bürokratie und Frust mit sich bringt. Eine aussagefähige Satzung wirkt sich immer positiv für die Aufgabenwahrnehmung aus, sowohl nach innen als auch nach außen.

In einer Satzung sind folgende Punkte ganz allgemein zu beschreiben:

- wer schließt sich hier zusammen,
- zu welchem Zweck und Ziel,
- wie werden die inneren Strukturen organisiert,
- wer trifft welche notwendigen Entscheidungen,
- welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Mitgliedschaft.

Satzungsregelungen sollen so kurz und so eindeutig wie möglich sein. Damit kann die gemeinsame Arbeit und Verantwortung erleichtert werden.

Am Anfang der Satzung / Jugendordnung stehen:

Name und Sitz der Jugendorganisation

Es ist sinnvoll einen griffigen Namen zu wählen, der sich gut einprägt und auch schon einiges über die Jugendorganisation aussagt. Viele Jugendorganisationen haben sich dazu ergänzend ein pfiffiges Logo zugelegt, das sozusagen als Marken- bzw. Erkennungszeichen dient.

Ziele und Aufgaben, Schwerpunkte

Die Ziele, Aufgaben und Schwerpunkte sollten definiert werden. Angestrebte Kooperationen sind zu nennen. Nicht selten wird eine Jugendorganisation anhand der Satzung eingeschätzt oder beurteilt. Häufig sind die beschriebenen Vorhaben Orientierung für Gespräche und die Darstellung in der Öffentlichkeit. Die dargestellten Vorhaben sollen Interesse und Aufmerksamkeit wecken und zu Unterstützung und Förderung ermuntern.

Gemeinnützigkeit

Die Kombination von Engagement und Aufgabenerfüllung ist in der Jugendarbeit grundsätzlich eine gemeinnützige Tätigkeit. Wer auf Spenden und Zuwendungen angewiesen ist, sollte sich die Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt bestätigen lassen, damit die Spenden auch steuerlich absetzbar sind.

Mitgliedschaftsregelungen

An dieser Stelle sollte die Zielgruppe der Jugendorganisation genannt werden. Wer kann Mitglied werden? Wie kann man Mitglied werden? Und welche Voraussetzungen müssen für die Mitgliedschaft erfüllt werden?

Jugendorganisationen sind Zusammenschlüsse junger Menschen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wichtig ist also eine Altersgrenze in den Mitgliedsregelungen vorzusehen. Die "fördernde Mitgliedschaft" (ohne Stimm- und Wahlrecht) älterer Personen sowie von juristischen Personen (Personenvereinigungen) stehen den Merkmalen einer Jugendorganisation nicht entgegen.

Aufbau, innere Strukturen, demokratische Willensbildung

Das Kennzeichen einer demokratisch verfassten Jugendorganisation ist, dass eine demokratische Willensbildung der Mitglieder gewährleistet wird. Bei örtlichen Jugendgruppen ist die Mitglieder-/Gruppenversammlung das höchste Organ, alle Mitglieder sind daran beteiligt. Es ist wichtig zu regeln, in welchen Abständen die Mitgliederversammlung zusammentritt (wenigstens einmal im Jahr). Zudem sollte festgelegt werden, wer sie einberuft und leitet. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. die Sprecher:innen der Jugendorganisation, berät und beschließt die Aktivitäten sowie die Verwendung der finanziellen Mittel und ggf. die Auflösung der Jugendgruppe.

Vorstand / Sprecherrat

Die Zusammensetzung des Vorstands/Sprecherrats ist zu beschreiben. Informationen zur Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder Sprecherrats, seine Zusammensetzung aus Frauen und Männern, wie lange er im Amt ist und welche Aufgaben er wahrnimmt, bzw. wie oft er mindestens zusammenkommt, sind zu nennen. Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung, welche ihn entlastet.

Finanzen

In diesem Abschnitt sollte erläutert werden, wer für die Finanzen verantwortlich ist. Auch die Wahl von Kassenprüfer:innen ist vorzusehen, ebenso die Rechenschaftsverpflichtung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung. Damit wird z.B. auch privaten Spendern und öffentlichen Zuschussgebern nachgewiesen, dass Zuwendungen ausschließlich für die Zwecke der Jugendorganisation verwendet werden.

Zum Schluss

Satzungen/Jugendordnungen sind nicht für die Ewigkeit gemacht. Sie können je nach Bedarf und Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Deshalb ist es sinnvoll bei der Festlegung der Aufgaben der Mitgliederversammlung daran zu denken, dass auch Regelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der Jugendgruppe oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorgesehen werden.

Wer hilft bei der Erstellung einer Satzung?

Als Orientierungsgrundlage sind im Anhang exemplarische Formulierungen zusammengestellt, wobei die kursiv gedruckten Passagen unentbehrlich sind für eine Mitgliedschaft im BJR.

Bei der Abfassung einer eigenen Jugendordnung sind die Stadt- und Kreisjugendringe vor Ort jederzeit gerne behilflich. Auch kommunale Jugendpfleger:innen der Jugendämter geben gerne Anregungen.

INFORMATION

13.05.2025

Formulierungshilfen für die Satzung einer Jugendgruppe

(Kursiv gedruckte Passagen sind unentbehrlich für eine Mitgliedschaft im BJR)

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Jugendgruppe führt den Namen
2. Sitz der Jugendgruppe ist

Art. 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Jugendgruppe arbeitet *demokratisch* im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und *parteilich ungebunden*.
2. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und *die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen werden angestrebt*.
3. Zweck der Jugendgruppe ist:

*
*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

*
*

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendgruppe verfolgt *ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke* im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Jugendgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendgruppe keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Jugendgruppe.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
- durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

Art. 5 Organe der Jugendgruppe

Die Organe der Jugendgruppe sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.*
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - *Wahl des Vorstandes*
 - *Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendgruppe*
 - *Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.*
 - *Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes*
 - *Satzungsänderungen*
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl der Kassenprüfer:innen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Auflösung der Jugendgruppe

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem ersten Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Kassierer:in
- der / dem Schriftführer:in

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von Jahren gewählt.
2. Der / Die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Vertretung der Jugendgruppe nach innen und außen
 - der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
 - die Führung der Kasse

Art. 8 Finanzen

1. *Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse.*
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Satzung, der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer ...-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Die Jugendleitung ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

Art. 10 Auflösung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei *Auflösung* der Gruppe oder *Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* der Jugendgruppe geht das Vermögen an

Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlussvermerke:

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom

Änderungen der Satzung treten in Kraft durch die Mitgliederversammlung vom

Für die Richtigkeit:

Datum

Unterschrift (1. Vorsitzende:r)

Unterschrift (stellv. Vorsitzende:r)